

Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB

1. Honorare

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage einer Zusammenarbeit mit SiteBor, Horst v. Borries, nachfolgend Auftragnehmer genannt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten, auch ohne dass sie jeweils erneut vorgelegt wurden bzw. bei einmaliger Übermittlung, für alle vorliegenden und künftigen Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der schriftliche oder mündliche Hinweis: <http://www.sitebor.de/download/agb.pdf> gilt als ausreichend. Abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Bei Vermittlungsgeschäften wie Übersetzungen, Softwarebeschaffung, Media und ähnlichem gelten zusätzlich die Geschäftsbedingungen des werbedurchführenden Unternehmens, sofern sie den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht widersprechen.

1.3 Grundlage der Honorarberechnung ist das jeweilige Angebot des Auftragnehmers über die beauftragten Leistungen. Alle Leistungen des Angebots verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersätze. Das Angebot unterliegt einer Dauer von zwei Monaten und verliert nach dieser Zeit seine Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit kein Auftrag erteilt wurde. Vom Angebot abweichende mündliche Absprachen sind ohne schriftliche Fixierung ungültig. Eine Überschreitung von Abgabeterminen berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt von seinem Auftrag. Zeitlich fixierte Geschäfte bedürfen einer gesonderten schriftlichen und beiderseits anerkannten Vereinbarung. Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und zwingen nicht zur Auftragsannahme zu den dort genannten Konditionen. Die genannten Preise gelten immer unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert in Hinsicht auf Umfang und Leistung bleiben. Die Angebote des Auftragnehmers beziehen sich stets auf das im jeweiligen Angebot aufgeführte Auftragsvolumen und gelten als Ganzes. Nimmt der Auftraggeber nur Teile eines Angebotes in Anspruch, bzw. vermindert das Auftragsvolumen, so verliert das Angebot seine Gültigkeit und der Auftragnehmer ist berechtigt, die erbrachte Leistung nach entstandenem Aufwand und Zeiten entsprechend den jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stundensätzen gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Zusätzlich erbrachte Leistungen,

die über den Leistungsumfang des jeweiligen Angebotes hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere mögliche nachträgliche Änderungen des Auftraggebers, sogenannte Autorenkorekturen.

1.4 In den Honoraren des Auftragnehmers sind technische Kosten wie Erstellung von Grafiken, Illustrationen, Fotoarbeiten, Reproarbeiten, Lithografie, Bildnutzungsrechte, Modellbau, Satz, Ausbelichtung von Dateien, Texterfassung, Musterproduktion, Druck- wie auch ggf. Schaltkosten von Anzeigen wie auch alle Arten von Mediakosten nicht enthalten, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Fahrtkosten für Reisen und sonstige Nebenauslagen, die bei der Abwicklung des Auftrages entstehen, werden ebenfalls gesondert berechnet. Datenträger wie auch Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers. Mit der Zahlung von Honoraren erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte an Daten wie auch an Datenträgern. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Daten und Datenträgern endet drei Monate nach Rechnungsstellung für den jeweiligen Auftrag.

1.5 Für die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge zur Vorbereitung eines Vertragsabschlusses berechnet der Auftragnehmer ein **Präsentationshonorar** [z. Z. ein Drittel des Angebotspreises], das im Falle einer Auftragserteilung auf das Gesamthonorar angerechnet werden kann, sofern dies im Angebot vermerkt wurde. Die Rechte der vom Auftragnehmer im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten und Entwürfe verbleiben stets beim Auftragnehmer und gehen erst nach der Erteilung eines Auftrages zur Ausarbeitung und nach Erstattung eines Nutzungshonorares, das objekt- und auflagenabhängig sein kann, zeitweilig an den Auftraggeber über, die gezeigten Unterlagen verbleiben im Besitz des Auftragnehmers und haben nach Prüfung, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Präsentation frei an den Auftragnehmer zurückgesandt zu werden. Im Falle der Einbehaltung von Präsentationsunterlagen hat der Auftragnehmer das Recht, zur Wiedererstellung dieser Unterlagen ein zusätzliches Honorar dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Es gilt als vereinbart, dass die Höhe dieses zusätzlichen Honorars sich auf die Höhe des ursprünglichen Präsentationshonorars plus gesetzlicher Mehrwertsteuer beläuft. Näheres zu Urheberrecht und Nutzungsrechten in den Honorarempfehlungen des AGD, Allianz deutscher Designer, www.agd.de. Für Beschädigungen und Verlust der Präsentationsunterlagen haftet der Auftraggeber.

1.6 Der Auftraggeber erhält das Recht zur Veröffentlichung bzw. zur Vervielfältigung der Arbeiten des Auftragnehmers im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen

Zweck. Geht die Verwendung darüber hinaus, und dies auch nach Ablauf eines Vertrages, so ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.

1.7 Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen wird oder auf mündlichen Wunsch des Auftraggebers Vorschläge erarbeitet wurden, die dem Auftraggeber vorliegen. Sofern nichts anderes bei Auftragserteilung vereinbart wurde, wird dem Auftraggeber jeweils mindestens ein gestalterischer oder konzeptioneller Vorschlag vorgelegt, der auch bei eventueller Nichtakzeptanz auf Seiten des Auftraggebers den durch die Auftragserteilung geschlossenen Vertrag erfüllt und voll in Rechnung gestellt wird. Eine Zahlung von verminderten, sogenannten 'Ausfallhonoraren', wird hiermit von Seiten des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen.

1.8 Wird das Honorar des Auftragnehmers mit der Mittlerprovision aus dem Media-Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen eingesetzt werden, um die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu regulieren. Sollte sich das Media-Schaltvolumen verringern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die erbrachten Leistung nach entstandenem Aufwand und Zeiten entsprechend dem jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stundensätzen gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

2. Unsere Pflichten

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die an ihn übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Wünsche des Auftraggebers durchzuführen.

2.2 Aufträge an dritte Unternehmen und Personen erteilt der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber auf Rechnung und im Namen des Auftraggebers, sofern keine anderslautende Absprache getroffen wurde. Der Auftragnehmer tritt in diesem Fall als Mittler auf und ist nicht Vertragspartner des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Ansprüche aus Aufträgen an dritte Unternehmen und Personen. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Beauftragung Dritter unter der Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg für den Auftraggeber.

2.3 Sofern mit dem Auftraggeber ein Konkurrenzausschluss-Vertrag über das jeweilige Marktsegment geschlossen wurde, verpflichten wir uns, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gegebenenfalls Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Dienstleistungen zu gewähren. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch uns korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Werk- oder Arbeitsvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes kein weiteres Designerbüro bzw. keine weitere Werbeagentur neben uns mit Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung von werblichen und gestalterischen Arbeiten zu beauftragen.

2.4 Besprechungsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Fixierung durch einen Besprechungsbericht. Wird diesem nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen, so gilt im Interesse einer zügigen Auftragsabwicklung das dort Festgehaltene.

3. Nutzungsrechte

Die Parteien vereinbaren, dass auf alle vom Auftragnehmer erstellten Arbeiten und Leistungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes Anwendung finden und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz nach § 2 UrhRG (z.B. Schöpfungshöhe) ggf. nicht vorliegen sollten. Der Auftraggeber erwirbt erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars ein einfaches Nutzungsrecht, um die Arbeiten und Leistungen vom Auftragnehmer in dem vertraglich vereinbarten Umfang, zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und für die Laufzeit dieses Vertrages bzw. für eine ausdrücklich vereinbarte Dauer und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. gemäß dem Vertragszweck beschränkt zu verwenden. Eine weitergehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung durch den Auftragnehmer. Ebenso bedarf jede Bearbeitung oder sonstige Veränderung und jede nicht vertragsgemäße Nutzung der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets den Auftragnehmer als Urheber der Arbeiten und Leistungen an geeigneter Stelle wie folgt zu benennen: ‚Copyright by SiteBor.de‘. Sämtliche Rechte an den im Rahmen einer Präsentation gezeigten Arbeiten verbleiben beim Auftragnehmer. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars wird lediglich der Präsentationsaufwand erstattet; der Auftraggeber erwirbt mit dieser Zahlung keinerlei Nutzungsrechte oder sonstige über die

Präsentation hinausgehenden Ansprüche. Der Auftragnehmer nimmt darüber hinaus für alle Arbeiten und Leistungen den Schutz durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Geschmacksmustergesetz, das Markengesetz und das Patentgesetz in Anspruch, soweit diese anwendbar sind.

4. Haftung

4.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit, die von einem amtlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden muss. Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört es auch, den Auftraggeber auf erkennbare Bedenken gegen geplante Aufträge gegenüber Dritten hinzuweisen. Eine etwaige notwendige rechtliche Prüfung der Form, Inhalte und Aussagen sind Aufgabe des Auftraggebers. Gern lässt der Auftragnehmer dies auf die Anfrage des Auftraggebers hin von seinen Anwälten kostenpflichtig prüfen. Jedwede Haftung des Auftragnehmers, auch hinsichtlich der Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen, wird hiermit ausgeschlossen.

4.2 Eine Haftung für etwaige Folgeschäden, die sich aus dem Auftrag oder seiner Abwicklung ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3 Für fremdes Verschulden, insbesondere bei Zulieferern, Fremdprodukten, Anzeigenschaltungen und allen Arten von Medien wie auch für höhere Gewalt ist jede Haftung seitens des Auftragnehmers ausgeschlossen.

4.4 Alle vom Auftragnehmer erstellten oder überarbeiteten Texte und Layouts sind vor Satzerstellung und Drucklegung vom Auftraggeber zu prüfen und abzuzeichnen. Unterlässt der Auftraggeber diese Prüfung, so kann für die durch ggf. fehlerbehaftete Ausführung entstehenden Kosten keine Haftung übernommen werden. Eine Haftung für Schäden, die durch Textaussagen hervorgerufen werden könnten, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Sollten vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen teilweise oder ganz fehlerhaft sein, so behält sich der Auftragnehmer sich das Recht der Nachbesserung an seinen Arbeiten in angemessener Zeit vor.

4.5 Der Auftragnehmer behandelt alle zur Auftragsausführung überlassenen Arbeitsunterlagen, Gegenstände und ggf. immateriellen Lieferungen seitens des Auftraggebers, insbesondere Originale, Filme, Fotos und sonstige Unterlagen, mit größter

Sorgfalt. Sollte gleichwohl ein Verlust, eine Beschädigung oder eine sonstige schädliche Einwirkung auf die genannten Arbeitsunterlagen vorkommen, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vom Auftraggeber nachzuweisenden Materialwertes ohne Herstellungskosten beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4.6 Der Versand aller Lieferungen erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auch wenn der Auftragnehmer Vertragspartner des befördernden Unternehmens ist, erfolgt der Versand auf Gefahr des Auftraggebers. Ansprüche aus Verlust oder Beschädigungen von Lieferungen sind stets vom Auftraggeber an das befördernde Unternehmen zu stellen, eine Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Weiter reichende Ansprüche können mit einer Transportversicherung abgesichert werden, die auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Unsere Angebote richten sich an Gewerbetreibende. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgaben, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 14 Tagen kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Dispositionskredit-Zinssatz der Hausbank des Auftragnehmers in Rechnung stellen. Die durch das Überschreiten der Zahlungsfrist entstehenden Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten wie auch damit verbundene Nebenauslagen trägt allein der Auftraggeber.

5.3 Bei Aufträgen, deren Honorarsumme ohne Mehrwertsteuer die Summe von 3.000 Euro überschreitet, sind Abschlagszahlungen wie folgt zu leisten (sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde): Ein Drittel der jeweiligen Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung der Druckunterlagen oder der jeweiligen Produktionsunterlagen, das verbleibende Drittel nach Fertigstellung des Auftrages durch den Auftragnehmer.

5.4 Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinem Vermögen eine wesentliche Verschlechterung ein, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, für noch ausstehende Zahlungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ab- oder Auslieferung unserer Leistungen oder derer von zuliefernden Betrieben zu verlangen. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle berechtigt, das Nutzungsrecht zurückzuziehen und den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den entgangenen Gewinn zu ersetzen. § 353 HGB bleibt unberührt.

5.5 Liegt ein Auftrag dem Auftraggeber zur Korrektur vor und wird von ihm länger als ein Monat nicht bearbeitet, so geht der Auftragnehmer davon aus, dass die Arbeiten an den entsprechenden Aufträgen eingestellt sind. Der Auftraggeber stimmt überein, dass mit Einstellung der Arbeiten die im zum Auftrag gehörenden Angebot aufgelisteten Kosten ihm in Rechnung gestellt werden.

5.6 Die mit bestrittener Abrechnung verbundenen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sind unzulässig.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die mögliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.

6.2 Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.3 Gerichtsstände für alle Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist

Limburg.

6.4 Mit Erteilung eines Auftrages an den Auftragnehmer erkennt der Auftraggeber diese hier abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers als Grundlage der Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer an. Diese Bestimmungen gelten mit Erteilung eines Auftrages als vertraglich vereinbart.

6.5 Wir behalten uns Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler vor.



Stand Januar 2014, Runkel. Vorherige Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.